Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8980.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1884, betreffend die Bestellung des Königlichen evangelischen Konsistoriums zu Aurich als Kirchenbehörde für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. bestimme Ich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse, was folgt:

Das evangelische Konsistorium zu Aurich soll die Kirchenbehörde bilden, welcher nach der im §. 1 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1882 getroffenen Bestimmung diese Kirche unterstellt wird. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1884 in Kraft. Gleichzeitig gehen die Zuständigkeiten des Oberkirchenraths zu Nordhorn und der Konsistorien zu Osnabrück, Stade und Hannover in Betreff der kirchlichen Verwaltung der ihnen bisher unterstellten evangelisch-reformirten Gemeinden auf das Konsistorium in Aurich über. Sobald in Gemäßheit des §. 76 Absatz 1 der vorgedachten Kirchenordnung vom 12. April 1882 der Gesammtsynodalausschuß gebildet sein wird, soll bei den Beschlüssen des Konsistoriums zu Aurich, bei denen es sich handelt:

1) um Vorschläge behufs der von der Kirchenregierung zu ernennenden Mitglieder der theologischen Prüfungskommission für die Reformirten,
2) um Vorschläge behufs Ernennung der reformirten Superintendenten, sowie der Vorsitzenden der Bezirkssynode der Grafschaft Bentheim,
3) um Disziplinarentscheidungen gegen reformirte Geistliche und andere reformirte Kirchenbeamte oder um Streichung aus der Liste der reformirten Kandidaten,

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1884.

4) um Entscheidungen, durch welche über den Verlust des Wahlrechts, Entlassung vom Amte eines reformirten Kirchenältesten oder Gemeindevertreters zu befinden ist,

das Stimmrecht nur den reformirten Mitgliedern des Konsistoriums zustehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Februar 1884.

Wilhelm.

v. Goßler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Nr. 8981.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bruchhausen, Burgdorf, Duderstadt und Walsrode. Vom 14. März 1884.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bruchhausen gehörigen Bezirke der Gemeinden Martfeld, Menninghausen, Ochtmannien, Oerdinghausen, Scholen, Schwarme, Sudwalde, Süstedt, Tuschendorf, Uenzen, Uepsen, Vilsen, Weseloh, Wöpse, Freidorf und für den Grundsteuererhebungsbezirk Oberwald,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Burgdorf gehörigen Bezirke der Gemeinden Obershagen, Otze, Weferlingsen, Ramlingen mit Ehlershausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Duderstadt gehörigen Bezirke der Gemeinden Desingerode, Esplingerode, Hilkerode, Langenhagen, Westerode,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Walsrode gehörigen Bezirke der Gemeinden Altenboitzen, Benzen, Borg, Ebbingen, Groß-Eilstorf, Klein-Eilstorf, Fulde, Hamwiede, Hollige, Honerdingen rechts der Böhme, Honerdingen links der Böhme, Hünzingen, Idsingen, Kettenburg Dorf, Kettenburg Gut, Kirchboitzen, Nordkampen (Nord-Campen), Ostahrsen, Sieverdingen, Sindorf, Stellichte, Südkampen, Vethem, Vorbrück, Vorwaldsrode, Walsrode, Westerharl, Westjarlingen und für den Gutsbezirk „selbstständige Fabrik Bomlitz"

am 15. April 1884 beginnen soll.

Berlin, den 14. März 1884.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Dezember 1883 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine V. Emission der Stadt Essen im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1884 Nr. 5 S. 29 bis 31, ausgegeben den 2. Februar 1884;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1884, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die Kreise Teltow und Jüterbog-Luckenwalde auf den von ihnen ausgebauten Strecken der Chaussee von Trebbin nach Luckenwalde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 8 S. 61, ausgegeben den 22. Februar 1884;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Januar 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wiedenest im Kreise Gummersbach zur Erwerbung der zur Verbreiterung und zum Ausbau des Kommunalweges von Bohren durch Pernze nach Lieberhausen erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 7 S. 31, ausgegeben den 13. Februar 1884;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Januar 1884, betreffend die Erwerbung der zur Anlage eines Weges als Zugang zu der im Teltower See befindlichen Bade- und Schwimmanstalt der Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde erforderlichen Grundstücke seitens des Militärfiskus im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 9 S. 69, ausgegeben den 29. Februar 1884;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Januar 1884, betreffend die Erwerbung der zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog erforderlichen Grundflächen für den Militärfiskus im Wege der Enteignung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 10 S. 77, ausgegeben den 7. März 1884;

6) das unterm 11. Februar 1884 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schloß Ricklinger Bruch-Meliorationsgenossenschaft im Amte Neustadt a. Rbge. durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 10 S. 343 bis 346, ausgegeben den 7. März 1884.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.